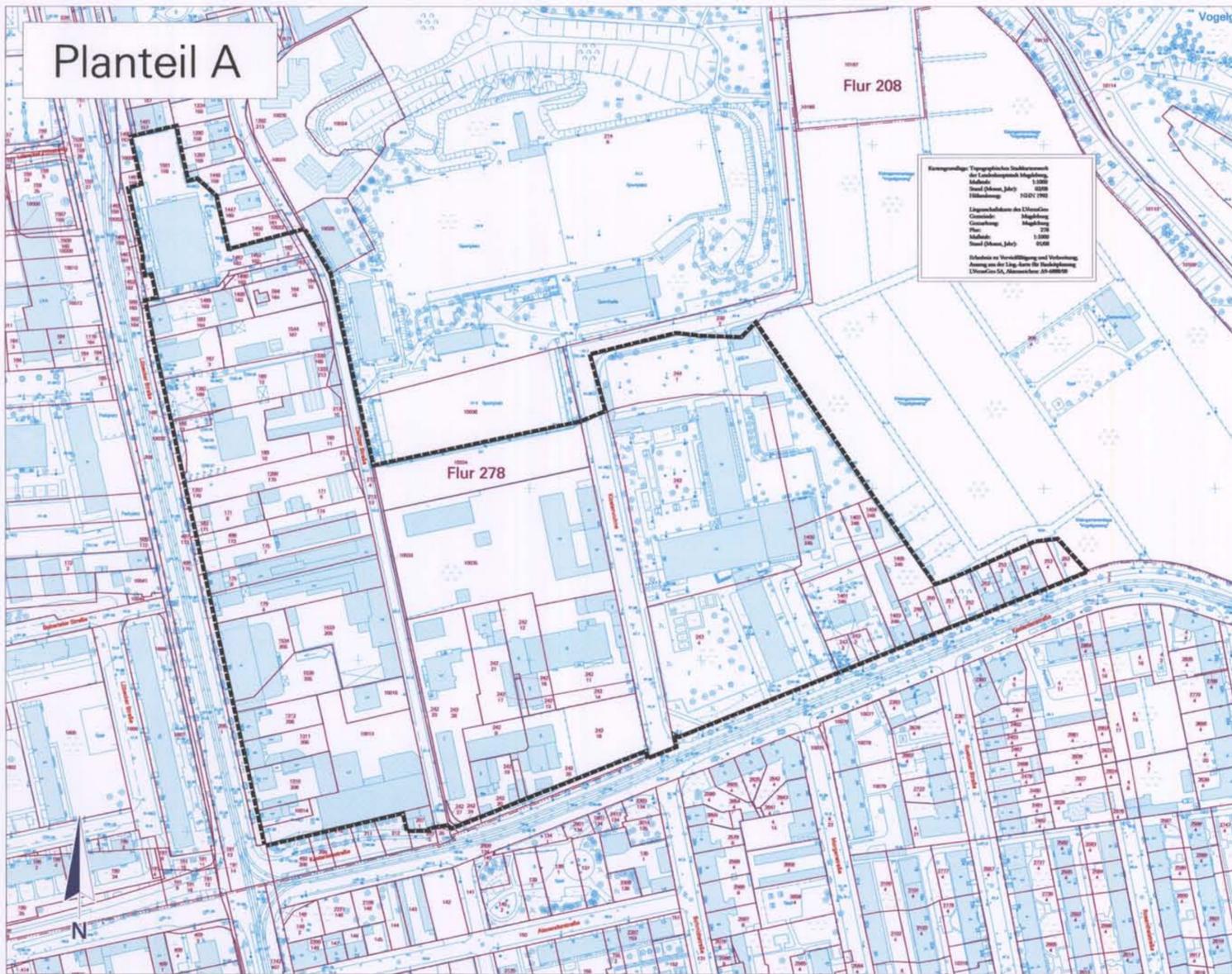


Planteil A



Planzeichenerklärung (nach § 2 Abs. 4 und 5, 2. Halbsatz PlanzV 90)

I. Planzeichenfestsetzungen

1. Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Planteil B Textliche Festsetzungen

- Im Plangebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten gem. § 9 Abs. 2a BauGB ausgeschlossen. Zentrenrelevant sind nachfolgend aufgeführte Sortimente: Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren (u.a. Wasch- und Putzmittel, Kosmetika), Apothekerwaren, Blumen, zoologischer Bedarf, Oberbekleidung, Kürschnerwaren, sonst. Textilien, Wolle u.a., Schuhe, Leder- und Galanteriewaren, Sportbekleidung, Sportgeräte, Haushaltswaren, Unterhaltungselektronik, optische und feinmechanische Geräte, Foto-waren, Uhren, Schmuck, Silberwaren, Papier- und Schreibwaren, Bücher, Spielwaren, Musikalien
- Ausnahmsweise sind Nachbarschaftsläden bis zu einer Größe von 400 m² Verkaufsfläche zulässig in den Sortimenten Nahrungs- und Genussmittel, Apothekerwaren, Drogeriewaren, Blumen.

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3316) und § 6 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 04.09.2008 den Bebauungsplan Nr. 136-2 "Kastanienstraße Nordseite" bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), als Satzung beschlossen.

Magdeburg, den 20. NOV. 2008

Oberbürgermeister



Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.

Magdeburg, den 19.11.08

Ob.Verming / Fachdienst Geodienste



Verfahren
Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 06.09.2007 gemäß § 1 Abs. 3 i.V.m. § 13 BauGB die Aufstellung sowie die Auslegung des Entwurfes und der Begründung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 136-2 "Kastanienstraße Nordseite" gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Von einer Umweltprüfung wird nach § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB abgesehen.

Magdeburg, den 20. NOV. 2008

Oberbürgermeister



Der Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 27.09.2007 über das Amtsblatt Nr. 24 ortsüblich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 20. NOV. 2008

Oberbürgermeister



Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Magdeburg, den 20. NOV. 2008

Oberbürgermeister



Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 14.09.2007 beteiligt und von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 28.09.2007 benachrichtigt worden.

Magdeburg, den 20. NOV. 2008

Oberbürgermeister



Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 136-2 und die Begründung haben vom 05.10.2007 bis 05.11.2007 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Magdeburg, den 20. NOV. 2008

Oberbürgermeister



Nach Prüfung, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der abgegebenen Stellungnahmen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg auf seiner Sitzung am 04.09.2008 den Bebauungsplan Nr. 136-2 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen sowie die Begründung gebilligt.

Magdeburg, den 20. NOV. 2008

Oberbürgermeister



Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 136-2 bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B) in der Fassung vom April 2008 wird hiermit ausgefertigt.

Magdeburg, den 20. NOV. 2008

Oberbürgermeister



Der Beschluss der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 136-2 ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan Nr. 136-2 "Kastanienstraße Nordseite" ist damit in Kraft getreten.

Magdeburg, den 20. NOV. 2008

Oberbürgermeister



Es wird hiermit beglaubigt, dass dieser Plan mit der Urschrift des Bebauungsplanes Nr. 136-2 übereinstimmt.

Magdeburg, den 24.11.2008

Stadtplanungsamt



Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind in Verbindung mit § 215 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB aufgezeigte Mängel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden.

Magdeburg, den

Stadtplanungsamt



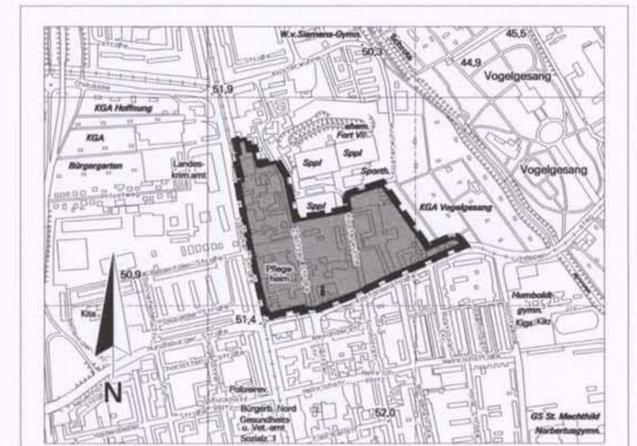
Landeshauptstadt Magdeburg

DS0214/08_Anlage_3 Stadtplanungsamt Magdeburg



Satzung zum einfachen Bebauungsplan Nr. 136-2 KASTANIENSTRASSE NORD Stand: April 2008

Maßstab: 1 : 2 000



Planverfasser:
Landeshauptstadt Magdeburg
Stadtplanungsamt
An der Steinkuhle 6
39 128 Magdeburg

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000
Stand des Stadtkartenauszuges: 04/2008